

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-329
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 32-1.64.3-2/00-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-64.3-18

Antragsteller:

Rüdiger Birk
Peterskampweg 64
22089 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

Amalgamabscheider ZentrAg 130

Geltungsdauer bis:

21. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sieben Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Amalgamabscheider gemäß Anlage 1, die die Trennung von Amalgam vom Schmutzwasser im Wesentlichen aufgrund der Schwerkraft bei einem Abwasserzufluss bis zu 0,6 l/min bewirken.

Bei Verwendung des Amalgamabscheiders für die Behandlung von mit Amalgam verunreinigtem Schmutzwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 50 der Abwasserverordnung gilt bei ordnungsgemäßigem Betrieb und regelmäßiger Wartung ein Abscheidewirkungsgrad von 95 % als eingehalten.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionschutzverordnung -, Gesetz über Medizinprodukte - Medizinproduktegesetz - MPG -) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Amalgamabscheider

Die Amalgamabscheider haben, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen des DIBt für Amalgamabscheider - Fassung Mai 1998 -, einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % bei einem Abwasserzufluss bis zu 0,6 l/min. Sie verfügen über ein Puffervolumen von 24 l zur Aufnahme kurzzeitig anfallender größerer Abwasserzulaufmengen. Bei vollständiger Füllung des Puffervolumens verschließt ein Schwimmerventil den Saugweg.

Die Amalgamabscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe, der Bauteile und der Maße den Angaben der Anlagen 1 und 2.

Die Amalgamabscheider erfüllen auch die Anforderungen nach DIN EN ISO 11143¹.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Amalgamabscheider sind werkmäßig herzustellen. Sofern zutreffend, sind die, sich aus den in Abschnitt 1, Abschnitt 4 genannten gesetzlichen Vorschriften ergebenden, technischen Regeln zu beachten.

Jedem Amalgamabscheider ist eine Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die inhaltlich mindestens den Angaben der Anlagen 3 bis 7 entspricht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Amalgamabscheider müssen vom Hersteller auf einem oder mehreren Schildern jederzeit leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- Übereinstimmungszeichen
- Typenbezeichnung
- Fabrikationsnummer



¹ DIN EN ISO 11143:2000-04 "Zahnärztliche Ausrüstung – Amalgamabscheider"

Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Amalgamabscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:
Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist entweder mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204² durch die Lieferer oder durch Wareneingangsprüfungen nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Alle eigengefertigten Bauteile und Baugruppen sind auf Maßhaltigkeit und soweit erforderlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:
Jeder Amalgamabscheider ist auf Vollständigkeit der Teile und Dichtheit zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle gelten auch als eingehalten, wenn der Hersteller über ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001: 2000-12 verfügt, das die im Abschnitt 2.3.2 aufgeführten Maßnahmen beinhaltet.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Es dürfen bis zu drei Behandlungseinheiten an einen Amalgamabscheider angeschlossen werden.

Werden mehr Behandlungseinheiten angeschlossen, ist die in der Praxis tatsächlich anfallende Abwassermenge im Einzelfall zu ermitteln und der ordnungsgemäße Betrieb in Verantwortung des Herstellers nachzuweisen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Für den Einbau ist insbesondere die Einbauanleitung des Herstellers anzuwenden.

4.2 Am Ablauf der Amalgamabscheider ist ein Geruchverschluss angeordnet. Über diesen Geruchverschluss können die Amalgamabscheider direkt an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Für Betrieb und Wartung ist die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu beachten.

5.2 Die Amalgamabscheider sind einmal jährlich von entsprechend geschultem Personal auf Funktion zu prüfen. Hierüber und über sonstige Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen.

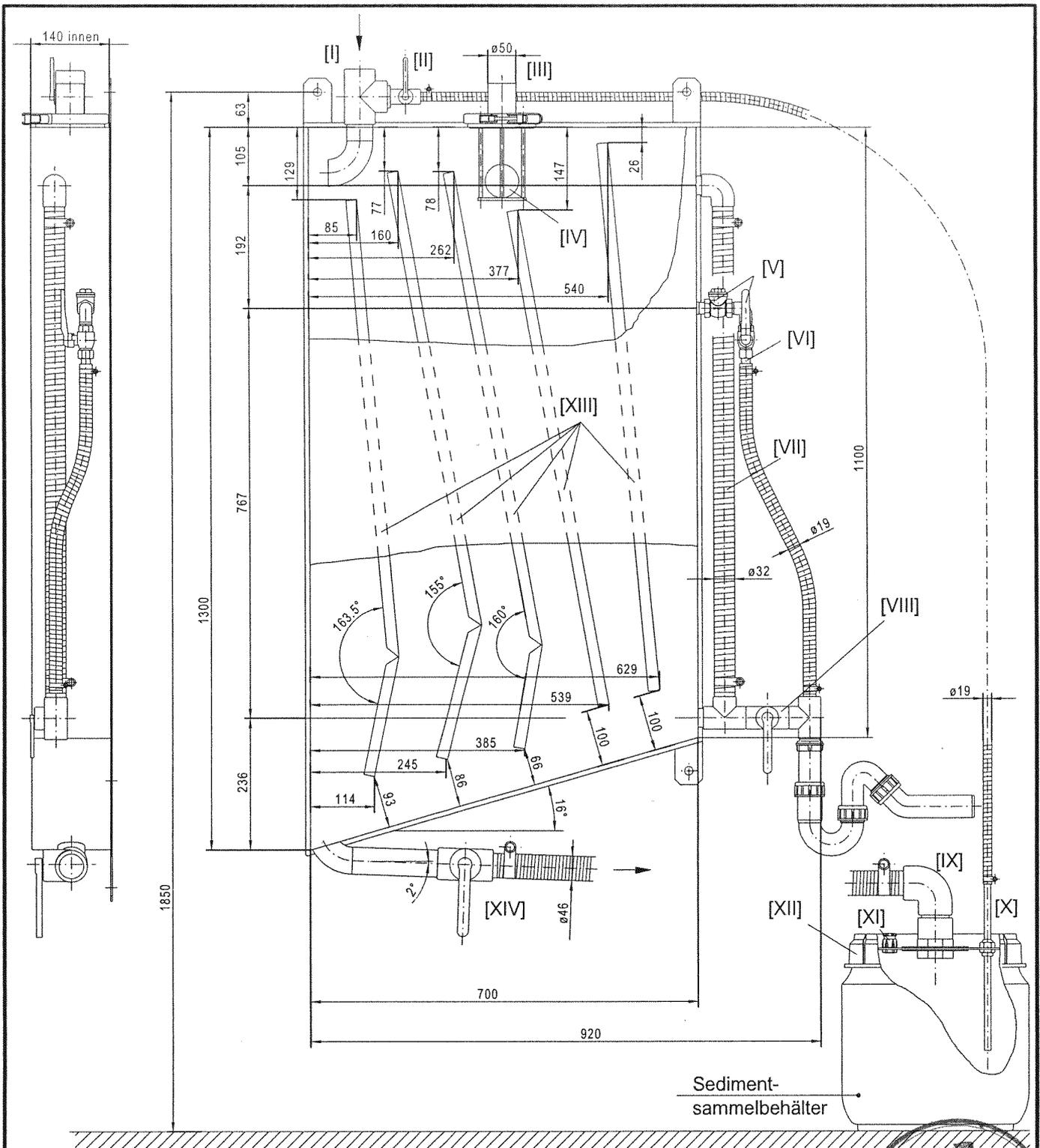
5.3 Gefüllte Auffangbehälter bzw. ihre äußere Verpackung sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen. Der Betreiber hat sich die Abnahme des Abscheidegutes vom Entsorgungsunternehmen bescheinigen zu lassen; hierbei ist die Menge des Abscheidegutes anzugeben.

5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Amalgamabscheider gemäß der Abwasserverordnung, Anhang 50 (Zahnbehandlung) in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden müssen. Hierzu sind den Prüfern die erforderlichen Informationen vom Hersteller zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfung ist entsprechend den Angaben der Betriebs- und Wartungsanleitung durchzuführen. Das Betriebsbuch und die Abnahmebescheinigungen für das Abscheidegut sind einzusehen.

Herold

Beglaubigt





Bezeichnungen

- I. Einlauf
- II. Absperrhahn Rücksaugleitung
- III. Trockenluftausgang
- IV. Notverschluss Trockenluftabsaugung
- V. Rückschlagklappe/ Absperrhahn Abfluß
- VI. Schlauchanschluß mit Duchflußmengenbegrenzung
- VII. Schauglas
- VIII. Absperrhahn Ablauf
- IX. Anschluß Entsorgungsgefäß
- X. Rücksauganschluß
- XI. Be-/ Entlüftungsventil, automatisch arbeitend
- XII. Betriebsdeckel
- XIII. Schwellblech
- XIV. Absperrhahn Sedimentablaß

Verwendete Materialien:

1. Behälter: BL 1,5/ 1.4301 (X5CrNi1810), EN 10088-2/ EN 10028-7
2. verschweißte Anschlüsse: 1.4436 (X5CrNiMo17133)
3. Kugelhähne: Ms, vernickelt, Kugel verchromt, Dichtschalen PTFE
4. Armaturen, Fittings: Messing/ PVC-U
5. Schläuche: PVC
6. Entsorgungsbehälter: HDPE (Niederdruckpolyethylen)

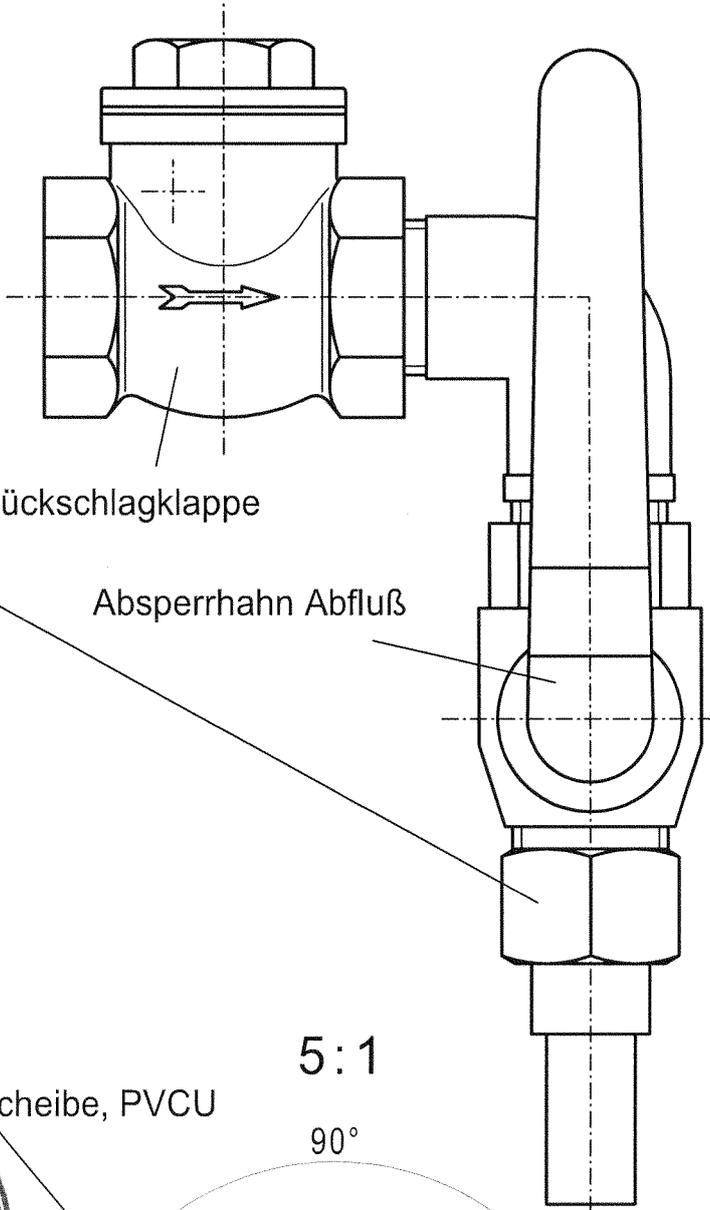
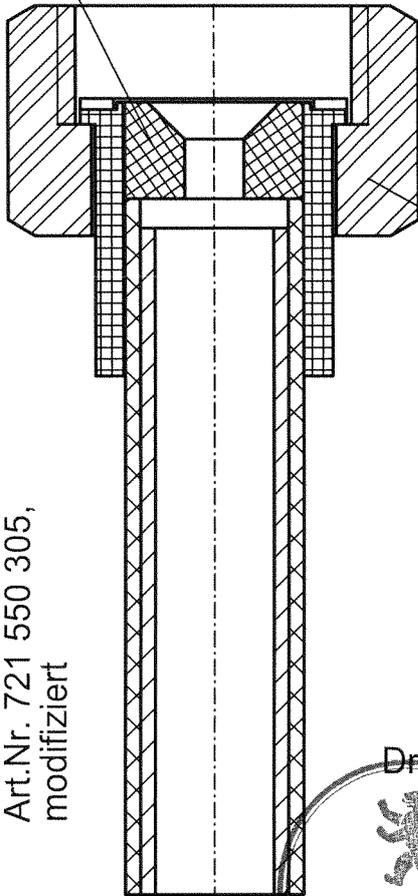


Rüdiger Birk
 Mechanische Fertigung
 Peterskampweg 64
 22089 Hamburg

Amalgamabscheider
 ZentrAg 130

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-64.3-18
 vom 22. Februar 2006

Drosselscheibe eingepresst



Rückschlagklappe

Absperrhahn Abfluß

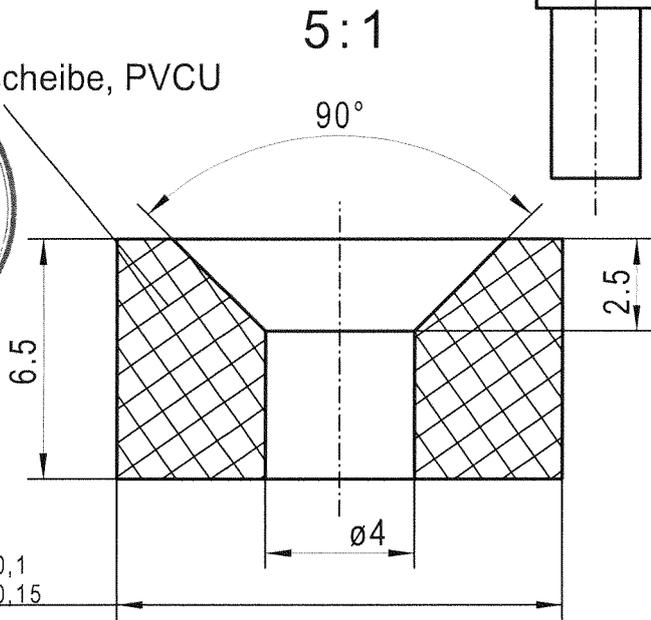
+GF+ Anschlußverschraubung,
PVC-U/Ms, d16xd12x1/2",
Art.Nr. 721 550 305,
modifiziert

Drosselscheibe, PVCU



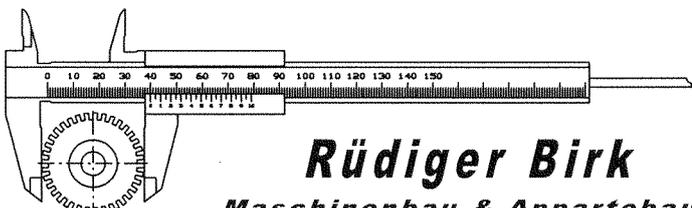
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-64.3-18
vom 20. Februar 2006



$\varnothing 12,2^{+0,1}_{+0,15}$

Schutzvermerk n. Din 34



Peterskampweg 64 22089 Hamburg Tel 29 82 33 63 / Fax 29 82 30 86

Maßstab	1:1 (1:2)	Gewicht
(Zul. Abw.)		Werkstoff, Halbzeug
Din 7168m		
Benennung		Abfluß mit Durchflußmengen- reduzierung
Zeichnungsnummer		Blatt
		Bl.
(Ers. f.:)		(Ers. d.:)

	Datum	Name
Bear.	01.01.06	Birk
Gepr.	01.01.06	Birk
Zust. Änderung	Datum	Name
	Norm	

Einbau-, Betriebs- und Wartungsanleitung zum zentralen Amalgamabscheider

ZentrAg 130

1. Anwendungsbereich

Entsprechend der Abwasserverordnung über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer, Anhang 50 (Zahnbehandlung) müssen Amalgamabscheider zur Behandlung von Abwasser von zahnärztlichen Behandlungsplätzen, bei denen Amalgam anfällt, eingebaut werden.

2. Funktionsweise

Das gesamte amalgambelastete Abwasser aus der Praxis wird über den Anschluß [I] in den Abscheider eingeleitet. Durch die Luftführung wird erreicht, dass das einlaufende Wasser vom Trockenluftausgang abgeschirmt wird.

Durch diese Maßnahme und durch die Beruhigung der Luftströmung im oberen Bereich des Abscheiders wird eine vollständige Separation von Luft und Wasser vorgenommen.

Der Abscheider wird, in Richtung der Luftströmung gesehen, vor der Saugmaschine in die Saugleitung eingebaut. Es wird durch den Abscheider gesaugt und so der Saugmaschine nur noch Trockenluft zugeführt.

Das mit Amalgam belastete Abwasser wird im Abscheider durch ca. 100 Liter Volumen in 6 Kammern geführt. Die dadurch erreichte Beruhigung der Strömung bewirkt, dass die Amalgampartikel sedimentieren und sich an der tiefsten Stelle des Abscheiders vor dem Absperrhahn [XIV] ansammeln.

Während die Saugung eingeschaltet ist und dem Abscheider Wasser zugeführt wird, ist die Rückschlagklappe [V] geschlossen und es kann kein Wasser abfließen. Die Rückschlagklappe verhindert außerdem ein Rücksaugen aus der Kanalisation und damit Druckverluste im Saugkreis.

Wird die Saugung ausgeschaltet, öffnet die Rückschlagklappe und läßt, eine der zugeführten Abwassermenge entsprechende Menge, geklärtes Wasser in die Kanalisation ablaufen. Die in den Schlauchanschluß [VI] eingebaute Durchflußmengenbegrenzung läßt einen maximalen Durchfluß von 0,6 l/min zu.

Bei ununterbrochen eingeschalteter Saugung kann das Puffervolumen oberhalb des Abflusses an der Rückschlagklappe [V] eine zugeführte Gesamtmenge Abwasser von bis zu 24 Liter aufnehmen. Wird diese Menge überschritten, schwimmt der Ball im Sicherheitsverschluss [IV] auf und verschließt den Saugweg zum Schutz der Saugmaschine.

3. Technische Daten

Typenbezeichnung:

ZentrAg 130

maximaler Durchfluss:

0,6 l/min

nutzbares Volumen des Sammelbehälters:

25 Liter

Puffervolumen:

24 Liter

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. 2-64.3-18

vom 22. Februar 2006



4. Anschluss

In den Behandlungseinheiten sind die Separationseinrichtungen auszubauen bzw. zu umgehen. Das Abwasser aus der Speischale wird über ein Speischalenventil in die Saugleitung eingeleitet. Es besteht also zwischen den Behandlungseinheiten und dem Abscheider eine Nassabsaugung.

Die von den Behandlungsplätzen kommenden Saugleitungen, werden an den Einlauf [I] angeschlossen. Das gesamte belastete Abwasser wird somit in den Abscheider eingeleitet. Es dürfen nur Abwässer aus den Behandlungseinheiten eingeleitet werden. Die zur Saugmaschine führende Saugleitung wird an den Trockenluftanschluss [III] angeschlossen.

Der Abscheider wird über einen Geruchverschluss an die Kanalisation angeschlossen. Ein Rückstau in den Abscheider ist durch die Rückschlagklappe [V] nicht möglich.

5. Bedienungshinweise

5.1 wöchentliches Ablassen des Sediments:

- 5.1.1 Saugmaschine einschalten (nur an einer Behandlungseinheit einen kleinen Sauger ziehen, alle anderen Sauger geschlossen halten).
- 5.1.2 Absperrhahn der Rücksaugleitung [II] öffnen. Über den Rücksauganschluss [X] wird das überschüssige Wasser aus dem Sedimentsammelbehälter in den Abscheider zurückgesaugt. Dazu wird das Rohr des Rücksauganschlusses langsam in den Sammelbehälter geschoben. Wird das Rohr zu tief eingeschoben und taucht in das Sediment im Behälter ein, verfärbt sich das aufsteigende Wasser deutlich dunkelgrau. In diesem Fall ist das Rohr soweit zurückzuziehen, bis kein Sediment mehr mit zurückgesaugt wird.
Wenn kein Wasser mehr im Rücksaugschlauch aufsteigt, ist der Rücksaugvorgang beendet.
Während des Rücksaugvorganges wird dem Sedimentsammelbehälter über das automatisch arbeitende Be- und Entlüftungsventil [XI] Luft zugeführt.
- 5.1.3 Saugmaschine am Schaltkasten ausschalten.
- 5.1.4 Absperrhahn [II] geöffnet lassen (dient jetzt zur zusätzlichen Entlüftung des Sammelbehälters beim Ablassen des Sediments). Das Rohr des Rücksauganschlusses soweit wie möglich zurückziehen.
- 5.1.5 Absperrhahn Sedimentablass [XIV] für **3 Sekunden** ganz öffnen.
- 5.1.6 Absperrhahn Rücksaugleitung [II] schließen, Saugmaschine wieder einschalten.

5.2 jährlicher Behälterwechsel:

- 5.2.1 Rücksaugvorgang wie unter 5.1.1 bis 5.1.3
- 5.2.2 Transportdeckel vom leeren Entsorgungsbehälter abschrauben und zur Seite legen. Anschluss Sedimentsammelbehälter [IX] und Rücksauganschluss [X] vorsichtig aus dem Betriebsdeckel [XII] herausziehen, im leeren Entsorgungsbehälter leerlaufen lassen und anschließend zur Seite legen.
- 5.2.3 Betriebsdeckel [XII] vom gefüllten Sedimentsammelbehälter abschrauben und auf den leeren Entsorgungsbehälter aufschrauben. Anschluss Sedimentsammelbehälter [IX] und Rücksauganschluss [X] in den Betriebsdeckel [XII] stecken.
- 5.2.4 Absperrhahn Rücksaugleitung [II] schließen, Saugmaschine wieder einschalten.
- 5.2.5 Der gefüllte Behälter wird mit dem Transportdeckel fest verschlossen und für die Entsorgung bereitgestellt.

Anlage 4
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-64.3-18
vom 22. Februar 2006



5.3 Betriebsbuch:

Für den Abscheider ist ein Betriebsbuch zu führen.

In dieses wird das Ablassen des Sediments, das Entsorgen des Sediments, die jährliche Wartung und evtl. Servicearbeiten eingetragen.

6. Installationshinweise

Für die Saugleitungen (von den Behandlungseinheiten kommend) sind HT-Rohre nach DIN 19560, Material PP nach DIN 4102/B1 o.ä., Nennweite DN 40 zu verlegen.

Aus strömungstechnischen Gründen sind stumpfgeschweißte Kunststoffrohre (Geberit o.ä.) und ansteigende Bereiche zu vermeiden.

Die Saugleitungen können ohne Gefälle verlegt werden.

Die von den Behandlungseinheiten kommenden Saugleitungen werden an den Einlauf [I] angeschlossen. Die Saugleitung von der Saugmaschine wird an den Trockenluftanschluss [III] angeschlossen. Der Absperrhahn Ablauf [VIII] wird über einen mitgelieferten Geruchverschluss an das Abwasser angeschlossen.

Es wird empfohlen, für die jährliche Wartung einen Wasseranschluss am Aufstellungsort vorzusehen.

7. Montagehinweise

Der Abscheider wird mit den mitgelieferten Dübeln und Schrauben an einer Wand befestigt. Empfohlene Einbauhöhe der oberen Befestigungen ist 185 cm vom Fußboden. Die Befestigungsmaterialien und der Geruchverschluss befinden sich bei Lieferung im Sedimentsammelbehälter.

Die Saugleitungen werden zusammengeführt und an den Einlauf [I] angeschlossen. Der Anschluß an die Kanalisation wird über den mitgelieferten Geruchverschluss hergestellt. Als Aufstellort können der Keller unter der Praxis oder ein Raum in der Praxis genutzt werden.

Bei einer Montage auf dem Praxisniveau sind besondere Anforderungen an die Installation und Dimensionierung der Saugleitungen gestellt. Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem Hersteller zu halten.

8. Hinweise für den Betreiber

Dem Abscheider **ZentrAg 130** können auch Partikel größer als 3 mm zugeführt werden, ohne dass der Abscheider beschädigt oder der Wirkungsgrad beeinflusst wird.

9. Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion des Abscheiders wird durch das tägliche Durchsaugen des Reinigungsmittels an jedem Behandlungsplatz vorgenommen. Durch die Reinigung wird auch die mögliche innere Verkeimung und Veralgung verhindert. Es ist ein geeignetes, vom Hersteller empfohlenes Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden.

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-64.3-18

vom 22. Februar 2006



10. Wartung

Einmal jährlich muß der Abscheider gewartet werden:

Die Wartung sollte am Morgen des folgenden Tages nach der letzten Behandlung durchgeführt werde. Damit ist sichergestellt, daß ausreichend Zeit für die Sedimentation der zuletzt eingeleiteten, belasteten Abwässer vergangen ist.

- 10.1 Behälterwechsel vornehmen (Punkt 5.2.1 – 5.2.3).
- 10.2 Absperrhahn Ablauf [VIII] öffnen. Der Abscheider wird bis auf dieses Niveau geleert.
- 10.3 Absperrhahn Ablauf [VIII] schließen.
- 10.4 Absperrhahn Sedimentablass [XIV] öffnen und das restliche Wasser in den Sedimentsammelbehälter ablassen. Absperrhahn Sedimentablass [XIV] schließen.
- 10.5 Spannring am Trockenluftausgang [III] lösen und den Flansch herausnehmen.
- 10.6 Mit einem Wasserschlauch (harter Strahl), von links beginnend jeweils mindestens 10 sec. pro Kammer, die Kammern reinigen.
- 10.7 Spülvorgang beenden, Flansch wieder in den Trockenluftausgang [III] einsetzen und mit dem Spannring sichern.
Die ausgespülten Rückstände verbleiben bis zum nächsten Ablassen des Sediments im Abscheider.

11. Fehlermeldung und Fehlerbehebung

Störung	Ursache	Fehler	Fehlerbehebung:
Betriebsvakuum fehlt. Saugmaschine ist intakt und in Betrieb. Da ein Fehlen des Betriebsvakuums dem Behandler sofort auffällt, ist keine Warneinrichtung erforderlich	Der Notverschluss [IV] im Trockenluftausgang [III] hat die Saugung verschlossen.	Der Absperrhahn Ablauf [VIII] ist geöffnet	Absperrhahn Ablauf [VIII] schließen.
		Saugschlauch nicht richtig eingehängt.	Saugschlauch wieder einhängen.
		Ablageschalter öffnet nicht	Schalter austauschen
		Rückschlagklappe [V] mit reduziertem Durchlaß ist verstopft.	Klappe reinigen bzw. austauschen. Empfohlenes Reinigungsmittel verwenden
		Der Absperrhahn Abfluß [VI] ist geschlossen	Absperrhahn Abfluß [VI] öffnen



Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-64.3-18

vom 22. Februar 2006

12. Entsorgung

Das Abscheidegut ist in dem dafür vorgesehenem Sammelbehälter zu lagern und von einem zugelassenem Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Als überregionale Entsorgungsunternehmen können u.a. folgende Firmen genannt werden:

Firma Medentex / Bielefeld

Firma RW TÜV / Essen

Firma Middlesex Metall / Düsseldorf

Es können ebenso lokale, zugelassene Unternehmen, die z.B. auch den anderen Sondermüll abnehmen, die Entsorgung übernehmen.

13. Überprüfung des ordnungsgemäßen Gerätezustandes nach 5 Jahren

Der Abscheider ist auf äußere Beschädigungen zu überprüfen, alle Absperrhähne sind auf Freigängigkeit zu überprüfen

Es ist zu prüfen, soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, ob alle amalgambelasteten Abwässer in den Abscheider eingeleitet werden.

Das Betriebsbuch und die Abnahmebescheinigungen für das Abscheidegut sind einzusehen.



Anlage 7

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. 7-64.3-18

vom 22. Februar 2006